



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

KMU Versicherung Modul Transportversicherung

Ausgabe 04.2022

Inhaltsverzeichnis

Teil A Versicherter Gegenstand

A1	Versicherte Waren	4
A2	Folgekosten und Mehrkosten	4
A3	Betriebsunterbrechung	4
A4	Vertragsstrafen	5

Teil B Versicherte Gefahren und Schäden

B1	Transporte, Aufenthalte an Messen und Ausstellungen sowie Manipulationen	6
B2	Versicherungsschutz	6
B3	Ausschlüsse	6
B4	Spezielle Bestimmungen	6
B5	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	7

Teil C Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

C1	Örtlicher Geltungsbereich	8
C2	Zeitlicher Geltungsbereich	8

Teil D Entschädigung

D1	Allgemeines	9
D2	Versicherungs- bzw. Ersatzwert sowie Höchstentschädigung	9
D3	Betriebsunterbrechung	9
D4	Vertragsstrafen	9
D5	Andere Versicherungen	9
D6	Selbstbehalt	9
D7	Zahlung der Entschädigung	9
D8	Schutz des Pfandgläubigers	10
D9	Verwirkung	10

Teil E Schadenfall

E1	Obliegenheiten	11
----	----------------	----

Teil F Verhältnis zum Versicherungs- vertrags-Gesetz (VVG)

F1	Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)	12
----	---	----

Das Wichtigste zur Transportversicherung

In Ergänzung zu den «KMU Versicherung Rahmenbedingungen» informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Waren aus dem Handels-, Fabrikations- und Geschäftsbereich sowie Einrichtungen des Versicherungsnehmers wie Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge oder Mobiliar. Mitversichert sind Dritteigentum sowie Material und Einrichtungen für Ausstellungs- und Messestände.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versichert sind Verlust und Beschädigung im Rahmen von Transporten, Aufenthalt an Messen und Ausstellungen bis 30 Tage innerhalb des definierten örtlichen Geltungsbereichs sowie im Rahmen von Manipulationen und Bewegungen auf den Betriebsarealen des Versicherungsnehmers.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versicherte Sachen sind unter anderem

- Geldwerte, Uhren, Bijouteriewaren, Edelsteine und Perlen;
- Kunstgegenstände, Antiquitäten und Gegenstände mit Liebhaberwert;
- lebende Tiere;
- Güter, die durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Frachtführertätigkeit gegen Entgelt transportiert werden.

Nicht versicherte Schäden sind unter anderem

- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- ungeeigneter Zustand der Güter für die versicherte Reise;
- ungeeignete oder ungenügende Verpackung;
- Schäden an der Verpackung;
- Benutzung von ungeeigneten Transportmitteln;
- Luftfeuchtigkeit;
- Temperatureinflüsse.

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA vergütet im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis den anteiligen Versicherungswert der fehlenden oder gestohlenen Güter bzw. die Reparaturkosten bei Beschädigung. Zudem übernimmt sie Beiträge zur Havarie-Grosse sowie Kosten für die Intervention des Havariekommissars und für die Verhütung und Minderung eines Schadens.

Mitversichert sind, sofern ein versichertes Ereignis vorliegt, Ertragsausfälle und Mehrkosten bei Betriebsunterbrechung sowie Vertragsstrafen für verspätete Lieferung, wenn schriftlich vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungslimiten sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- einen Schadenfall sowie Änderungen von Angaben, die im Antrag oder in der Police festgehalten sind, unverzüglich der AXA melden;
- versicherte Sachen schützen und retten.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Versicherter Gegenstand

A1 Versicherte Waren

A1.1 Versichert sind:

- Waren aus dem Handels-, Fabrikations- und Geschäftsbereich des Versicherungsnehmers;
- Einrichtungen (wie Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Mobilien) des Versicherungsnehmers;
- Dritteigentum;
- Material und Einrichtungen für Ausstellungs- und Messestände.

A1.2 Nicht versichert sind:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art;
- Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt –, deren Wert mindestens dem Silberwert entspricht;
- Geldwerte;
- Uhren (einschliesslich Zubehör und Ersatzteile), Bijouteriewaren, Edelsteine und Perlen;
- Kunstgegenstände, Antiquitäten und Gegenstände mit Liebhaberwert;
- Lebende Tiere;
- Waren, die auf eigener Achse reisen;
- Güter, die durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Frachtführertätigkeit gegen Entgelt transportiert werden (einschliesslich Umzugsgut).

- für Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- für Aufräumungs-, Bergungs-, Vernichtungs-, Reinigungs-, Abfuhr-, Deponiekosten für beschädigte Waren;
- Folgekosten bei Zahlungsverzug, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Eigentümers, Charterers oder Betreibers eines Transportmittels bzw. deren Vertretung oder Agent.

Im Rahmen der in der Police unter «Folgekosten und Mehrkosten» aufgeführten Versicherungssumme vergütet die AXA die für die Weiterbeförderung der versicherten Güter bis zum ursprünglich vorgesehenen Bestimmungsort zusätzlich anfallenden Kosten.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die AXA ist;

- dass entweder der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat oder
- dass der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen/Parteien nehmen konnte.

A2 Folgekosten und Mehrkosten

Versichert sind:

- Unvermeidbare Kosten, wenn an einer Ausstellung oder Messe nicht, nur eingeschränkt oder unter Anwendung zusätzlicher Kosten teilgenommen werden kann, weil die Waren beschädigt, verspätet, teilweise oder gar nicht am Ausstellungsort eintreffen für:
 - Mieten für Ausstellungsstand und/oder -fläche;
 - Infrastruktur und Dienstleistungen des Veranstalters;
 - Ausstellungsspezifisches Material und Ausrüstung;
 - Reise- und Hotelkosten von Mitarbeitern;
 - Transport-, Auf- und Abbaukosten;
 - Personalkosten für fremdes Standpersonal;
- Mehrkosten
 - soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht;
 - als Folge eines Transportmittelunfalls oder einer unvorhergesehenen Lieferverzögerung während der Reise, selbst wenn die Güter nicht beschädigt werden;
 - für Mehrfrachten, Eil- und Expresssendungen sowie für Luftfracht- oder Luftpostbeförderung und/oder Kurierdienste;
 - für Umlad auf ein anderes Transportmittel und anschliessende Weiterbeförderung der versicherten Güter zum ursprünglich vorgesehenen Bestimmungsort;

A3 Betriebsunterbrechung

Versichert sind Betriebsunterbrechungsschäden, die im Betrieb des Versicherungsnehmers entstehen, wenn die Verwendung der versicherten Waren beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und daraus ein Betriebsertrag entgeht oder Kosten entstehen, infolge

- eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens oder
- eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Waren nicht beschädigt werden.

Versichert sind:

- der Netto-Betriebsgewinn, der bei planmässigem Einsatz der transportierten Waren erwirtschaftet worden wäre;
- die laufenden Betriebskosten, soweit sie im Schadenfall weiterhin anfallen und wirtschaftlich begründet sind;
- Mehraufwendungen zur Verhütung bzw. Minderung eines versicherten Betriebsunterbrechungsschadens.

Nicht versichert sind:

- Betriebsunterbrechungsschäden, die auf finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind;
- Ansprüche, die auf Verbesserungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Waren zurückzuführen sind;
- Marktverluste.

A4 Vertragsstrafen

Versichert sind:

Vertragsstrafen im Zusammenhang mit schriftlich vereinbarten Lieferterminen für verspätete Lieferung, die wegen eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens oder eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Waren nicht beschädigt werden, geschuldet sind.

Teil B

Versicherte Gefahren und Schäden

B1 Transporte, Aufenthalte an Messen und Ausstellungen sowie Manipulationen

Versichert sind:

- Transporte, Aufenthalte an Messen und Ausstellungen bis 30 Tage (einschliesslich Vor- und Nachlagerung), innerhalb des in der Police definierten Geltungsbereichs.
- Manipulationen / Bewegungen auf Betriebsarealen des Versicherungsnehmers.

B2 Versicherungsschutz

Versichert sind:

- Verlust (inkl. Diebstahl) und Beschädigung;
- Krieg sowie Streik, Unruhen und Terrorismus gemäss B4.2 und B4.3;
- Schäden an ruhenden Waren anlässlich von versicherten Manipulationen / Bewegungen;
- Havarie-Grosse-Beiträge gemäss Dispache;
- Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten:
 - für die Intervention des Havariekommissars;
 - zur Verhütung oder Minderung des Schadens;
 - für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von der AXA angeordnet wurden;
- Betriebsunterbrechungsschäden und Vertragsstrafen gemäss A3 und A4.

B3 Ausschlüsse

B3.1 Nicht versichert sind die Folgen von:

- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache;
- unrichtiger Deklaration;
- Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften;
- Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers.

B3.2 Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:

- Luftfeuchtigkeit;
- Temperatureinflüsse (Gefrier- und Kühlgut gemäss B4.1);
- Vorgänge, die in der Natur der Waren liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, Auslaufen;
- Ungeziefer, welches von den versicherten Waren stammt;
- ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise, sofern dieser auf grobes Verschulden des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist;
- ungeeignete oder ungenügende Verpackung, sofern sie auf grobes Verschulden des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist;

- unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer;
- gewöhnliche Abnutzung;
- Kernenergie und Radioaktivität;
- Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen.

B3.3 Ferner nicht versichert sind:

- Schäden an der Verpackung;
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Waren verursacht werden;
- mittelbare Schäden, wie:
 - Schäden, welche die Waren nicht unmittelbar betreffen (z. B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste);
 - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe;
 - Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten, soweit sie nicht ausdrücklich mitversichert sind;
- Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden;
- Minderwert nach Reparaturen;
- Datenverluste;
- Schäden an den versicherten Waren im Zusammenhang mit deren Bearbeitung, Montage, Zusammenbau und Versuchen;
- Schäden an Betriebseinrichtungen (z. B. Produktionsmaschinen) und Gebäuden, verursacht durch Manipulationen / Bewegungen;
- Schäden an den zur Manipulation der versicherten Waren benützten Hilfsmitteln.

B3.4 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers:

- die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z. B. Fahrzeuge, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden;
- Verkehrswege benützt werden, welche ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.

B4 Spezielle Bestimmungen

B4.1 Gefrier- und Kühlgut

Für Transporte von Gefrier- und Kühlgut sind Schäden als Folge von Temperatureinflüssen mitversichert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

- die Waren bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand sind und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten und
- der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.

Gefrierbrand ist nicht versichert.

B4.2 Krieg

B4.2.1 Versichert sind als Folge von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven:

- Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Waren;
- die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Waren

entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Waren, unmittelbar verursacht durch:

- a) Krieg;
- b) Kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle);
- c) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- d) Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen;
- e) Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen. Bei Verschollenheit eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs mit seiner Ladung wird als Ursache ein solches Kriegswerkzeug vermutet, sofern dafür die Wahrscheinlichkeit besteht;
- f) Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss B4.2.1 a) – d).

Die von der AXA zu leistende Entschädigung kann frühestens 90 Tage nach Eintritt eines Tatbestands gemäss Absatz 1 verlangt werden.

B4.2.2 **Ausgeschlossen von der Versicherung sind:**

- a) Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden;
- b) Verlust und Beschädigung gemäss B4.2.1 f) aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind;
- c) Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss B4.2.1 zurückzuführen sind;
- d) Kriegskontributionen.

B4.2.3 **Anfang und Ende der Versicherung Frachtendungen**

- a) Die Versicherung beginnt, sobald die Waren an Bord eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs verbracht worden sind. Die Versicherung endet, sobald die Waren im Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen, oder nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug im Bestimmungshafen angekommen ist, je nachdem, welcher der beiden genannten Fälle zuerst eintritt.
- b) Werden die Waren in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug in diesem Zwischenhafen oder an diesem Zwischenplatz angekommen ist, gleichgültig, ob die Waren an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Waren an Bord des Seeschiffs oder Luftfahrzeugs verbracht worden sind, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- c) Endet der Frachtvertrag statt im vorgesehenen Bestimmungshafen in einem anderen Hafen oder an einem anderen Platz, gilt dieser als Bestimmungshafen im Sinne von B4.2.3 a).
- d) Als Seeschiff im Sinne dieser Klausel gilt das Schiff, welches die Waren von einem Hafen oder Platz nach einem anderen Hafen oder Platz bringt, wobei eine Strecke über Meer zurückzulegen ist. Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es innerhalb des Hafengebiets an irgendeinem Platz vor Anker liegt, vertäut oder auf andere Weise gesichert ist. Ist ein solcher

Platz nicht verfügbar, gilt ein Seeschiff als angekommen, wenn es erstmals Anker wirft, vertäut oder gesichert ist, gleichgültig, ob es sich innerhalb oder ausserhalb des vorgesehenen Hafens befindet.

Postsendungen

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.

B4.2.4 **Kündigung der Versicherung**

Solange die Reise nicht begonnen hat, kann die AXA die gewährte Versicherung für Krieg jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

B4.3 Streik, Unruhen, Terrorismus

B4.3.1 **Versichert sind als Folge von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven:**

- Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Waren;
- die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Waren entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Waren, unmittelbar verursacht durch:
 - Streikende, Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen beteiligen;
 - Terrorismus.

Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Waren, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Kriegs, kriegsähnlicher Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkriegs, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen.

B4.3.2 **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss B4.3.1 zurückzuführen sind.

B4.3.3 **Kündigung der Versicherung**

Solange die Reise nicht begonnen hat, kann die AXA die gewährte Versicherung für Streik, Unruhen, Terrorismus jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

B5 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf die Einrede findet keine Anwendung

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen;
- bei Verletzung spezifischer Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten, die in der Police oder den anwendbaren Vertragsbedingungen enthalten sind.

Die Deckungsausschlüsse infolge groben Verschuldens des Versicherungsnehmers (ungeeigneter Zustand der Waren für die versicherte Reise und ungeeignete oder ungenügende Verpackung) bleiben bestehen.

Teil C

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

C1 Örtlicher Geltungsbereich

C1.1 Versichert sind:
Transporte, Manipulationen, Aufenthalte an Messen und Ausstellungen bis 30 Tage (einschliesslich Vor- und Nachlagerung), innerhalb des in der Police definierten Geltungsbereichs.

C1.2 Länder mit Restriktionen
Die AXA führt eine Liste einzelner international sanktionierter Länder und Gebiete. Transporte mit Abgangs- und/oder Endbestimmungsort in diesen Ländern und Gebiete sowie Transittransporte durch diese Länder und Gebiete sind nur versichert, sofern Prämien und Versicherungsbedingungen vor Risikobeginn ausdrücklich vereinbart und von der AXA bestätigt worden sind. Die aktuelle Version der Liste ist unter folgendem Link jederzeit online einsehbar:
[AXA.ch/doc/aiksn](https://www.axa.ch/doc/aiksn)
Massgebend für die Gewährung von Versicherungsschutz ist die jeweils unmittelbar vor Risikobeginn gültige Version der Liste.

C2 Zeitlicher Geltungsbereich

C2.1 Versichert sind:
Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten sowie Ereignisse im Zusammenhang mit Transporten, die während der Vertragsdauer beginnen. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

C2.2 Anfang und Ende
C2.2.1 Transporte und Aufenthalte
Die Versicherung gilt von Standort zu Standort. Sie beginnt, sobald die Güter am Abgangsort im Zusammenhang mit dem versicherten Transport von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden. Sie endet, je nachdem, was zuerst eintritt,

- sobald die Güter am vorgesehenen Bestimmungsort an der vom Empfänger bestimmten Aufbewahrungsstelle abgeliefert worden sind;
- sobald die Güter am vorgesehenen Bestimmungsort ausgeladen worden sind, sofern die Ablieferung nicht an der vereinbarten Aufbewahrungsstelle erfolgen kann;
- spätestens 7 Tage nach Ankunft des Transportmittels am vorgesehenen Bestimmungsort, sofern die Güter nicht sofort entladen werden konnten;
- bei Sendungen per Post und KEP (Kurier-, Express- und Paketdienste) mit der Übergabe der Sendungen an den Empfänger oder mit der Zustellung an einen anderen dafür bestimmten Ort (z. B. Brief-, Paket-, Ablagekasten oder Postfach).

Werden die Waren während der Dauer der Versicherung aufgehoben, ist der Versicherungsschutz für jeden einzelnen Aufenthalt mit 60 Tagen begrenzt. Als Aufenthalt gilt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels.

Im Zusammenhang mit Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven (Krieg) gelten die Bestimmungen gemäss B4.2.3.

C2.2.2 Manipulationen
Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die Güter von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden und endet, sobald sie an der neuen Aufbewahrungsstelle in der vorgesehenen Lage wieder abgestellt worden sind. Versichert sind auch Schäden, die durch Fallenlassen oder beim Be- oder Entladen bzw. Befestigen oder Lösen am/vom Beförderungs- und/oder Hebemittel entstehen.

Teil D

Entschädigung

D1 Allgemeines

Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, muss er die Entschädigung abzüglich eines allfälligen Minderwerts zurückzahlen, oder die Sachen der AXA übertragen.

D2 Versicherungs- bzw. Ersatzwert sowie Höchstentschädigung

Als Versicherungs- bzw. Ersatzwert gilt für

- Eingekaufte Güter: Einstandspreis
- Unverkaufte Güter: Selbstkosten
- Verkaufte Güter: Verkaufspreis. Falls Ersatzlieferungen möglich sind, gelten als Ersatzwert die Selbstkosten.
- Gebrauchte Güter: Zeitwert

Können beschädigte Waren repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Die AXA vergütet weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird jeglicher Schadenersatz, welchen der Versicherungsnehmer erhalten hat, von der Leistung der AXA abgezogen.

Die in der Police aufgeführten Versicherungssummen bilden pro Schadenereignis die Höchstsumme der Entschädigung. Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet, auch wenn der Wert der Güter diese Versicherungssummen übersteigt.

Sind verschiedene Transporte/Versendungen vom gleichen Schadenereignis betroffen, vergütet die AXA maximal das Zweifache der Versicherungssumme für «Transporte, Manipulationen, Messen und Ausstellungen». Die AXA ist nicht verpflichtet, beschädigte Waren zu übernehmen.

D3 Betriebsunterbrechung

D3.1 Haftzeit

Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des versicherten Betriebsunterbrechungsschadens, frühestens jedoch im Zeitpunkt des planmässigen Einsatzes der vom Versicherungsschutz erfassten Waren. Die Haftzeit beträgt 3 Monate.

D3.2 Ende der Entschädigung

Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall des Betriebsunterbrechungsschadens, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

D3.3 Karenzfrist

Die Karenzfrist beträgt 7 Kalendertage.

D4 Vertragsstrafen

D4.1 Haftzeit

Die AXA ersetzt die Vertragsstrafe, soweit diese innerhalb der vereinbarten Haftzeit entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsstrafe erstmals teilweise oder gesamthaft begründet wird. Die Haftzeit beträgt 3 Monate.

D4.2 Ende der Entschädigung

Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Vertragsstrafe, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

D5 Andere Versicherungen

Sind gewisse Risiken, Kosten und Mehrkosten durch eine andere Police versichert, gilt der Versicherungsschutz dieser Transportversicherung erst in zweiter Linie (Subsidiärversicherung).

D6 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Ereignis die in der Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese werden vom errechneten Schaden abgezogen.

D7 Zahlung der Entschädigung

D7.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

D7.2 Aufschiebung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

D7.3 Gründe für den Aufschiebung der Fälligkeit

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

D8 Schutz des Pfandgläubigers

Hat der Gläubiger sein Pfandrecht der AXA schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die AXA dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.

Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich herbeigeführt hat.

D9 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen die AXA erlöschen, sofern sie nicht innerhalb von fünf Jahren, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

Forderungen für Havarie-Grosse-Beiträge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Dispache gerichtlich geltend gemacht werden.

Teil E

Schadenfall

E1 Obliegenheiten

E1.1 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat der AXA jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen.

Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall unverzüglich für die Erhaltung und Rettung der Waren sowie für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die AXA kann auch selbst eingreifen.

E1.2 Schadenminderung bei Betriebsunterbrechung

Bei Betriebsunterbrechung muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte ferner:

- während der Haftzeit für die Schadenminderung sorgen. Die AXA hat während der Haftzeit das Recht, alle ihr dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
 - der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebs melden, wenn diese in die Haftzeit fällt;
 - auf Verlangen der AXA bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen, wobei die AXA oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.
-

E1.3 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden;
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die erforderlichen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen;
- der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen.

E1.4 Schadenfeststellung

- a) Im Schadenfall ist in der Schweiz die AXA, im Ausland ihr Havariekommissar unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen.
 - b) Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seit dem der Empfänger die Waren in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.
 - c) Hat die AXA keinen Havariekommissar bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissar beigezogen werden.
-

d) Ist der Schaden bei einem Land-, See-, Luft- oder Kurier- Express-Paketdienst-Transport entstanden, ist von der betreffenden Transportunternehmung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.

e) Die Kosten für die Intervention des Havariekommissars sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Die AXA wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.

f) Die AXA ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

E1.5 Expertise

Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, ist ein Experte beizuziehen. Gelingt es ihnen nicht, sich über die Wahl des Experten zu verständigen, hat jede Partei einen zu bezeichnen. Können sich die Experten nicht einigen, müssen sie einen Obmann wählen oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen.

Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Leistungspflicht der AXA beurteilen und der Schaden berechnen lässt. Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr bezeichneten Experten. Die Kosten für den Obmann werden je zur Hälfte von den beiden Parteien übernommen.

E1.6 Entschädigungsforderung

Der Anspruchsberechtigte hat zu beweisen, dass die Waren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den die AXA haftet. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (Fakturen, Frachtpapiere, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.) einzureichen.

E1.7 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung der AXA Dritte von der Haftung befreit, entfällt der Entschädigungsanspruch. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die AXA ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die AXA ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der AXA eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen. Die AXA kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die AXA. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis der AXA darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

E1.8 Verletzung der Obliegenheiten

Werden Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Teil F

Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

F1 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (in der jeweiligen Fassung) finden keine Anwendung: Art. 38, 46, 50. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)